

Amt für Verkehr und Tiefbau AVT

# Lärmsanierung 2. Generation, Oberdorf

«Nachsanierung»



03.07.2025 | Version 002

### Auftraggeberin

Amt für Verkehr und Tiefbau AVT  
Strassenbau  
Rötihof, Werkhofstrasse 65  
4509 Solothurn

### Verfasser

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG  
Alain Kunz  
Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist  
Tel. 032 671 22 22  
E-Mail: alain.kunz@bsb-partner.ch

### Dokumentinfo

Dokument	Projektnummer	Anzahl Seiten
Lärmsanierung 2. Generation, Oberdorf «Nachsanierung»	<b>22359.000</b>	<b>19</b>

Ablageort	Gedruckt
<a href="https://bsbpartnerch.sharepoint.com/sites/22359Lrmsanierungsprogramm2.0/Freigegebene%20Dokumente/General/06%20Produkte/01%20Berichte/Nachsanieung/LSP%202.0%20Nachsanierung_250319.docx">https://bsbpartnerch.sharepoint.com/sites/22359Lrmsanierungsprogramm2.0/Freigegebene Dokumente/General/06 Produkte/01 Berichte/Nachsanieung/LSP 2.0 Nachsanierung_250319.docx</a>	<b>08.07.2025</b>

### Änderungsverzeichnis

001	1. Entwurf	aku	30.04.2025
002	Öffentliche Auflage	aku	03.07.2025

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	6
1.1.	Ausgangslage	6
1.2.	Erstsanierung	6
1.3.	Auftrag	6
1.4.	Untersuchungsperimeter	7
1.5.	Vollzugsablauf	7
2.	Grundlagen	8
2.1.	Allgemeine Projektgrundlagen	8
2.2.	Rechtliche Grundlagen	8
2.2.1.	Ausgangslage	8
2.2.2.	Lärmschutzverordnung LSV	8
2.2.3.	Belastungsgrenzwerte	9
2.2.4.	Sanierungspflicht	9
2.3.	Planungshorizont	10
2.4.	Verkehrsgrundlagen	10
2.5.	Planerische Grundlagen	12
3.	Methodik	13
3.1.	Lärmermittlung	13
3.1.1.	Art der Ermittlung	13
3.1.2.	Berechnungsmodell	13
3.1.3.	Massgebende Beurteilungspunkte (Empfängerpunkte)	13
3.2.	Lärmmessungen	13
3.3.	Belagsgütemessungen	13
3.4.	Modellkorrekturen	14
3.4.1.	Allgemeine Modellkorrekturen	14
3.4.2.	Belagskennwerte	14
3.5.	Massgebende Fahrgeschwindigkeiten	14
4.	Lärmbeurteilung	14
4.1.	Lärmsituation IST-Zustand 2024	14
4.2.	Lärmsituation Prognosehorizont 2044	15
4.3.	Umfang der Sanierungspflicht	15
5.	Massnahmen	15
6.	Kosten	15

## Tabellen

Tabelle 1: Belastungsgrenzwerte gemäss Anhang 3 LSV	9
Tabelle 2: Sanierungspflicht	10
Tabelle 3: Verkehrszahlen (DTV) pro Strassenabschnitt (Quelle: AVT).	12
Tabelle 4: Übersicht Lärmsituation IST-Zustand 2024.	14
Tabelle 5: Übersicht Lärmsituation Prognosehorizont 2044 ohne Massnahmen.	15

---

## Abbildungen

Abbildung 1: Durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) in den Jahren 2024 und 2044 (Quelle: AVT).

11

## Anhang

Anhang 1: Perimeter, Emissionssegmente und berücksichtigte Parameter

Anhang 2: Lärmbelastungstabelle Teil «Nachsanierung» 2024/2044

## Beilagen

- Lärmsanierungsprojekt 2.0 Oberdorf, Nachsanierung, Teil Nord, 2024 und 2044 ohne Massnahmen (Plan Nr. 22359 / 1)
- Lärmsanierungsprojekt 2.0 Oberdorf, Nachsanierung, Teil West, 2024 und 2044 ohne Massnahmen (Plan Nr. 22359 / 2)
- Lärmsanierungsprojekt 2.0 Oberdorf, Nachsanierung, Teil Süd, 2024 und 2044 ohne Massnahmen (Plan Nr. 22359 / 3)

---

## Abkürzungsverzeichnis

AfU	Amt für Umwelt
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AVT	Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn
AW	Alarmwert
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BGE	Bundesgerichtsentscheid
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
ES	Lärm-Empfindlichkeitsstufe
IGW	Immissionsgrenzwert
KNF	Kosten-Nutzen-Faktor
KZM	Kurzzeitmessungen
LSP	Lärmsanierungsprojekt
LSV	Eidgenössische Lärmschutzverordnung
LSW	Lärmschutzwand
RRB	Regierungsratsbeschluss
SSV	Signalisationsverordnung
USG	Umweltschutzgesetz
WTI	wirtschaftliche Tragbarkeit

---

## 1. Einleitung

### 1.1. Ausgangslage

Mit dem Ablauf der Sanierungsfrist und der Verabschiedung des nationalen Massnahmenplans zur Verringerung der Lärmbelastung durch den Bundesrat haben sich die Rahmenbedingungen im Vollzug der Lärmschutzverordnung (LSV) verändert. Der Kampf gegen übermässigen Strassenlärm ist nach der Erstsanierung zu einer Daueraufgabe geworden.

Der Kanton Solothurn hat in den vergangenen Jahren stark in Massnahmen für den Lärmschutz investiert und die sogenannte Erstsanierung ist praktisch abgeschlossen. Trotzdem sind immer noch viele Bewohnende von übermässigem Strassenlärm betroffen und es besteht weiterhin Handlungsbedarf.

Gemäss Lärmsanierungsstrategie 2.0 des Amts für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn (AVT), sind bestehende Lärmsanierungsprojekte zu überprüfen und zu aktualisieren, unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, den Vorgaben des Bundes und dem Stand der Technik.

### 1.2. Erstsanierung

Für den Abschnitt der Weissensteinstrasse ab der Gemeindegrenze Oberdorf-Langedorf bis zur Einmündung Geisshubelweg wurde im Jahr 2009 ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) gemäss Art 13 ff. LSV durchgeführt, welches mit Regierungsratsbeschluss genehmigt wurde:

- [1] Strassenlärm-Teilsanierungsprojekt SSP Weissensteinstrasse, Oberdorf (BSB + Partner Ingenieure und Planer AG; RRB Nr. 2010/148 vom 25. Januar 2010)

Die Massnahmen wurden realisiert und der Strassenzug gilt als lärmtechnisch saniert. Massnahmen an der Quelle wurden realisiert und der Einbau von Schallschutzfenstern ist erfolgt.

### 1.3. Auftrag

Die BSB + Partner Ingenieure und Planer AG wurde vom AVT beauftragt, für die nachfolgend aufgeführten Abschnitte der Kantonstrassen in der Gemeinde Oberdorf ein LSP der 2. Generation («Nachsanierung») nach der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, sowie unter Berücksichtigung der neusten Berechnungsmethoden zu erarbeiten:

- Weissensteinstrasse, STRADA 4800: Abschnitt Gemeindegrenze Oberdorf-Langedorf bis Südgrenze GB Oberdorf Nr. 826 und Abschnitt Einmündung Geisshubelweg bis Nordgrenze GB Oberdorf Nr. 633
- Oberfeld- und Hälegärtlistrasse, STRADA 4900: Abschnitt Einmündung in Weissensteinstrasse bis Westgrenze GB Oberdorf Nr. 129

Nicht Bestandteil des vorliegenden Lärmsanierungsprojektes ist der Abschnitt der Weissensteinstrasse ab Südgrenze GB Oberdorf Nr. 826 bis Einmündung Geisshubelweg. Für diesen Abschnitt wird ein separates LSP der 2. Generation «Kantonalen Erschliessungsplan mit wesentlicher Änderung» ausgearbeitet.

#### **1.4. Untersuchungsperimeter**

Der Sanierungsperimeter (siehe Anhang 1) beschränkt sich auf einen Bearbeitungskorridor beidseitig der untersuchten Kantonsstrassen von ca. 50 m. Es werden sämtliche Gebäude sowie alle unüberbauten Bauparzellen erfasst, bei denen zum massgebenden Zeitpunkt Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (IGW) zu vermuten sind bzw. nicht ausgeschlossen werden können.

Nicht Bestandteil des vorliegenden Untersuchungsperimeters ist ein Bereich der Strecke der Weissensteinstrasse, welche im Rahmen der kantonalen Erschliessungsplanung für die Umgestaltung und Sanierung der Ortsdurchfahrt baulich angepasst wird (siehe Anhang 1). Für diesen Streckenabschnitt wird ein separates Lärmsanierungsprojekt ausgearbeitet. Die Emissionen dieses Streckenabschnitts werden bei den Lärmberechnungen des vorliegenden Lärmsanierungsprojektes aber mitberücksichtigt.

#### **1.5. Vollzugsablauf**

Bei Überschreitungen der IGW besteht seitens Anlageeigentümerschaft eine Sanierungspflicht und für den betroffenen Strassenabschnitt ist ein LSP nach dem aktuellen Stand der Technik und des Wissens auszuarbeiten.

LSP werden im Normalfall im Ausführungsstand eines Auflageprojektes ausgearbeitet. Das Amt für Umwelt (AfU) hat gemäss § 7 Abs. 1 die Zustimmung zu Lärmsanierungsprojekten zu geben. Nach der öffentlichen Auflage beschliesst der Regierungsrat das Sanierungsprojekt.

Die Umsetzung der in LSP vorgesehenen Sanierungs- und Schallschutzmassnahmen erfolgt im Rahmen der kantonalen Mehrjahrespläne.

Im vorliegenden Fall zeigt sich aber, dass keine IGW-Überschreitungen auftreten und der Untersuchungsperimeter somit nicht als sanierungspflichtig gilt.

---

## 2. Grundlagen

### 2.1. Allgemeine Projektgrundlagen

- [2] Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand 1. Januar 2025)
- [3] Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (Stand 1. Januar 2025)
- [4] Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (Stand 1. Mai 2024)
- [5] Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962 (Stand 1. Januar 2025)
- [6] Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 (Stand 1. Januar 2025)
- [7] Leitfaden Strassenlärm. Vollzugshilfe für die Sanierung. Stand: Dezember 2006. Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Strassen ASTRA, Bern, 2006
- [8] Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO) vom 1. September 2002 (RRB vom 2. Juli 2002)

### 2.2. Rechtliche Grundlagen

#### 2.2.1. Ausgangslage

Mit dem Bundesgerichtsentscheid BGE 1C\_574\_2020E bejaht das Bundesgericht - unter bestimmten Voraussetzungen - einen Anspruch auf Wiedererwägung von Sanierungsentscheidungen. Ein Recht auf Wiedererwägung besteht insbesondere, wenn davon auszugehen ist, dass sich die Verhältnisse seit der Sanierungsverfügung erheblich geändert haben.

Zu einer Neuurteilung kann es somit nicht nur dann kommen, wenn eine bereits sanierte Anlage durch den Anlageinhaber geändert wird, sondern auch, wenn sich die äusseren Verhältnisse und Umstände seit dem Sanierungsentscheid massgeblich verändert haben.

Mit dem vorliegenden LSP 2.0 werden die Anforderungen gemäss BGE 1C\_574\_2020E erfüllt und eine Neuurteilung nach dem aktuellen Stand der Technik und des Wissens vorgenommen.

#### 2.2.2. Lärmschutzverordnung LSV

Sanierungsbedürftigen Kantonalstrassenabschnitte müssen gemäss Art. 13 LSV soweit saniert werden, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und dass die IGW mit verhältnismässigen Massnahmen nicht überschritten werden.

Führt eine Sanierung zu unverhältnismässigen Kosten oder Betriebseinschränkungen oder überwiegen Interessen an Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz oder wird die Verkehrs- und Betriebssicherheit eingeschränkt, können nach Art. 14 LSV Erleichterung gewährt werden. Die Alarmwerte (AW) dürfen jedoch bei privaten, nicht konzessionierten Anlagen nicht überschritten werden.

Können nach Art. 15 LSV bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen wegen gewährten Erleichterungen die AW nicht eingehalten werden, so verpflichtet die Vollzugsbehörde die Eigentümer der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, die Fenster lärmempfindlicher Räume nach Anhang 1 LSV gegen Schall zu dämmen.

### 2.2.3. Belastungsgrenzwerte

Für die Beurteilung von Strassenverkehrslärm gelten gemäss Anhang 3 LSV die in der Tabelle 1 aufgeführten Grenzwerte. Da es sich im betrachteten Abschnitt um eine bestehende ortsfeste Anlage handelt, sind bei der Beurteilung die IGW massgebend.

Für Räume in Betrieben, die in Gebieten der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) I, der ES II und der ES III liegen, gelten nach Art. 42 LSV um 5 dB(A) erhöhte PW und IGW. Die erhöhten Grenzwerte gelten nicht für Schulen, Anstalten und Heime.

Für Gebiete und Gebäude, in denen sich Personen in der Regel nur am Tag oder in der Nacht aufhalten, gelten nach Art. 41 LSV für die Nacht bzw. den Tag keine Belastungsgrenzwerte.

ES	Planungswert (PW)		Immissionsgrenzwert (IGW)		Alarmwert (AW)	
	Lr in dB(A)		Lr in dB(A)		Lr in dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
I	50	40	55	45	65	60
II	55	45	60	50	70	65
III	60	50	65	55	70	65
IV	65	55	70	60	75	70

Tabelle 1: Belastungsgrenzwerte gemäss Anhang 3 LSV

### 2.2.4. Sanierungspflicht

Sind die massgebenden IGW überschritten, so gilt die Strasseneigentümerschaft als sanierungspflichtig. Die Sanierungspflicht richtet sich nach Art. 13 ff. LSV und wird für jedes anstossende Grundstück beurteilt. Sie ist abhängig vom Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks und dem Datum der Baubewilligung eines Gebäudes. Folgende Tabelle 2 stellt die Kriterien für die Sanierungspflicht gemäss Leitfaden Strassenlärm des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) (2006) dar.

Erschliessung Bauzone	Baubewilligung Gebäude	Sanierungs- pflicht	Berechtigung für	
			Lärmschutz- wände	Schallschutz- massnahmen*
Erschlossen vor 1.1.85	Baubewilligung vor 1.1.85	Ja	Ja	Ja
	Baubewilligung nach 1.1.85	Ja	Ja	Nein
	Unüberbaut	Ja	Ja	-
Erschlossen nach 1.1.85	Baubewilligung vor 1.1.85	Ja	Ja	Ja
	Baubewilligung nach 1.1.85	Nein	Nein	Nein
	Unüberbaut	Nein	Nein	-
Ausserhalb der Bauzone	Baubewilligung vor 1.1.85	Ja	Ja	Ja
	Baubewilligung nach 1.1.85	Nein	Nein	Nein
	Unüberbaut	Nein	Nein	-

\* Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden nach Art. 15 LSV

Tabelle 2: Sanierungspflicht

Bemerkung: Für neu erschlossene Gebiete und lärmrelevante Baubewilligungen, welche nach dem 1. Januar 1985 genehmigt wurden, wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen nach Art. 29 ff. LSV erfüllt sind. Die Massnahmen wurden entsprechend der Sanierungspflicht gemäss Tabelle 2 untersucht.

### 2.3. Planungshorizont

Bei der Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes ist die absehbare Entwicklung der Emissionen zu berücksichtigen. Die Sanierung wird deshalb nicht auf einen fixen Planungshorizont, sondern projektspezifisch und im Sinne der Vorsorge auf ein zukünftiges Prognoseszenario erfolgen. Der Sanierungshorizont beträgt gemäss Leitfaden Strassenlärm [7] Jahr «heute» +20 Jahre.

Das heisst im vorliegenden Fall, dass für die Beurteilung des Ausgangszustands das Jahr 2024 massgebend ist und das Jahr 2044 als Sanierungshorizont gilt.

### 2.4. Verkehrsgrundlagen

Basis für die Berechnung des Emissions- bzw. Schalleistungspegel Lw bilden die detaillierten Verkehrszahlen gemäss Gesamtverkehrsmodell (GVM) des Kantons Solothurn.

Für die Bestimmung der Sanierungspflicht und als Grundlage für die Dimensionierung der Massnahmen gilt der Zustand im Sanierungshorizont 2044 (siehe Kapitel 2.3). Hierzu wurde basierend auf dem IST-Zustand 2019 gemäss GVM und dem Prognosezustand 2040 der Sanierungshorizont 2044 interpoliert. Die heutigen (2024) und zukünftigen (2044) jahresdurchschnittlichen Verkehrswerte sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

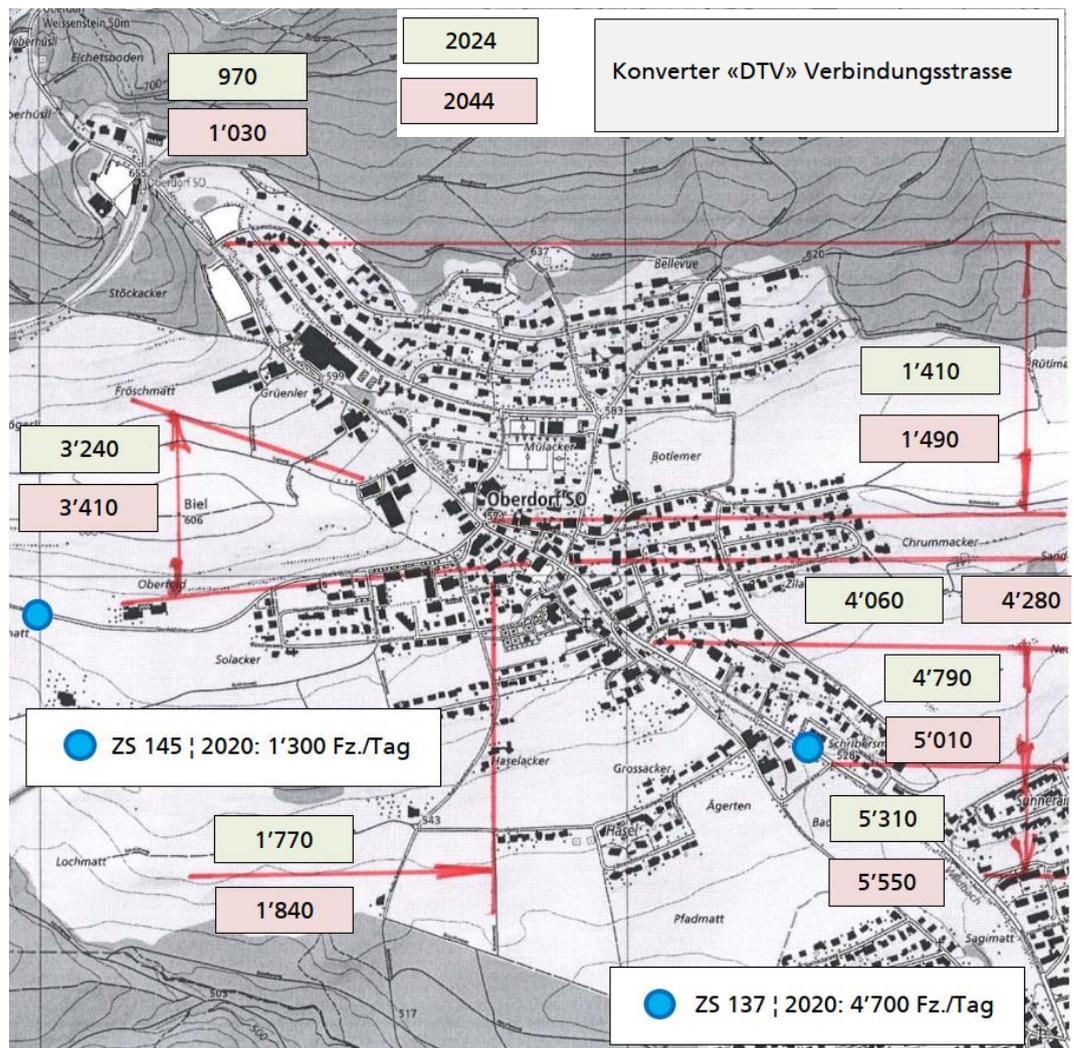


Abbildung 1: Durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) in den Jahren 2024 und 2044 (Quelle: AVT).

Strasse	Abschnitt		Jahr	DTV [Fz./Tag]
	von	bis		
Weissensteinstrasse	Gemeindegrenze Süd	Einmündung Mühlebrücke	2024	5'310
			2044	5'550
	Einmündung Mühlebrücke	Einmündung Schützenstrasse	2024	4'790
			2044	5'010
	Einmündung Schützenstrasse	Einmündung Leegasse	2024	4'060
			2044	4'280
	Einmündung Leegasse	Einmündung Hälegärtlistrasse	2024	3'240
			2044	3'410
	Einmündung Hälegärtlistrasse	Einmündung Alpenstrasse	2024	1'410
			2044	1'490
	Einmündung Alpenstrasse	Nordwestgrenze GB Oberdorf Nr. 633	2024	970
			2044	1'030
Oberfeldstrasse / Hälegärtlistrasse (ganzer Strassenzug)			2024	1'770
			2044	1'840

Tabelle 3: Verkehrszahlen (DTV) pro Strassenabschnitt (Quelle: AVT).

## 2.5. Planerische Grundlagen

Als Grundlage wurde die rechtskräftige Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Oberdorf verwendet:

- Bauzonenplan (Genehmigung durch den Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2024/2074)
- Erschliessungspläne (Genehmigung durch den Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2024/2074)
- Zonenreglement (Genehmigung durch den Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2024/2074)

---

## 3. Methodik

### 3.1. Lärmermittlung

#### 3.1.1. Art der Ermittlung

Gemäss Art. 38 Abs. 1 LSV sind die Strassenverkehrslärmemissionen als Beurteilungspegel  $L_r$  anhand von Berechnungen oder Messungen zu ermitteln. Berechnungen und Messungen sind somit gleichwertig. Die Lärmimmissionen werden anhand von Berechnungen mit einem dreidimensionalen Berechnungsmodell ermittelt. Bei Gebäuden werden die Lärmbelastungen in der Mitte der offenen Fenster der lärmempfindlichen Räume berechnet. In noch nicht überbauten Bauzonen werden die Lärmimmissionen dort berechnet, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen erstellt werden dürfen (Art. 39 LSV).

#### 3.1.2. Berechnungsmodell

Die Lärmbelastungen wurden gemäss den Vorgaben der LSV und des Leitfadens Strassenlärms für den Jahresdurchschnitt mit dem Computerprogramm CadnaA Version 2024 MR 1, unter Anwendung des Berechnungsalgorithmus sonROAD18 ermittelt. SonROAD18 gilt als aktueller Stand des Wissens und der Technik bezüglich Modellierung von Strassenverkehrslärm und erlaubt die Berechnung der Schallemissionen des Strassenverkehrslärms gemäss Anhang 3 LSV. Die Verkehrsaufteilung auf den Tag und die Nacht sowie auf die einzelnen Fahrzeugklassen erfolgte dabei nach Rücksprache mit dem AVT anhand des Konverters «DTV» Verbindungsstrasse, SWISS10. Als Basis für die Berechnungen dient ein dreidimensionales Geländemodell mit den Lärmquellen, den relevanten Objekten im Schallausbreitungsweg und den massgebenden Empfängerpunkten.

#### 3.1.3. Massgebende Beurteilungspunkte (Empfängerpunkte)

Bei Wohn- und Betriebsgebäuden mit lärmempfindlich genutzten Räumen wird grundsätzlich der lärmexponierteste Beurteilungspunkt pro Fassade ermittelt und ausgewiesen (im Regelfall im Erdgeschoss oder 1. Obergeschoss). Bei unüberbauten Grundstücken wird die Lärmbelastung dort ermittelt, wo nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen erstellt werden dürfen (auf der Baulinie, 1.5 m über Boden).

### 3.2. Lärmmessungen

Mit sonROAD18 wurde die Prognosegenauigkeit gegenüber dem bisher verwendeten Berechnungsmodell StL-86+ erhöht. Konventionelle Lärmmessungen (Kurzzeit- und/oder Langzeitmessungen) werden in der Regel keine vorgenommen. Für die Ermittlung der akustischen Belagsgüte werden CPX-Messungen durchgeführt (siehe Kapitel 3.3).

### 3.3. Belagsgütemessungen

Als Grundlage für die Lärmberechnungen wurden im Auftrag des AVT im Jahr 2023 flächendeckend auf dem gesamten Innerortsnetz CPX-Messungen durchgeführt.

Bei dieser Messmethode werden die akustischen Eigenschaften von Strassenbelägen durch eine kontinuierliche und direkte Messung der Fahrbahn-Reifen-Geräusche mit einem Messanhänger ermittelt. CPX-Messungen werden für die Festlegung allfälliger Belagskorrekturen  $K_b$  verwendet.

### 3.4. Modellkorrekturen

#### 3.4.1. Allgemeine Modellkorrekturen

Es wurden keine Modellkorrekturen vorgenommen. Die Modell-Kalibrierungen bezüglich der Emissionswerte erfolgen basierend auf den CPX-Messungen (siehe Kapitel 3.4.2) mittels Definition des Belagskennwerts KB.

#### 3.4.2. Belagskennwerte

##### IST-Zustand 2024

Die Belagskorrekturen für den IST-Zustand basieren auf den Ergebnissen der Belagsgütemessungen nach dem CPX-Verfahren. Die bestehenden Deckbeläge im Perimeter weisen (gerundete) Belagskennwerte Kb zwischen -2 dB(A) und 0 dB(A) auf (siehe Anhang 1).

##### Prognosezustand 2044

Im Planungshorizont 2044 wird aufgrund der akustischen Alterung von einem akustisch neutralen Belag ausgegangen.

### 3.5. Massgebende Fahrgeschwindigkeiten

Als Grundlage für die Berechnung werden die vor Ort signalisierten Fahrgeschwindigkeiten berücksichtigt (siehe Anhang 1 und Planbeilagen).

## 4. Lärmbeurteilung

### 4.1. Lärmsituation IST-Zustand 2024

Die Lärmbelastungen für den Ausgangszustand 2024 sind im Anhang 2 aufgelistet. Die Lärmsituation kann wie folgt zusammengefasst werden:

Strasse	Anzahl Gebäude / Parzellen			Anzahl Personen *	
	Total	> IGW	≥ AW	> IGW	≥ AW
Weissensteinstrasse	60	0	0	0	0
Oberfeldstrasse / Hälegärtlistrasse	17	0	0	0	0

Tabelle 4: Übersicht Lärmsituation IST-Zustand 2024.

IGW

Immissionsgrenzwert

AW

Alarmwert

\* wenn nicht gezählt: Wohnnutzung Annahme von 3 Personen/Wohneinheit  
Büronutzung Annahme von 2 Personen/Fenster

## 4.2. Lärmsituation Prognosehorizont 2044

Bei der Beurteilung der Lärmsituation im Prognosehorizont 2044 ohne Massnahmen wurden nach Rücksprache mit dem AVT aufgrund der Belagsalterung überall von einem akustisch neutralen Strassenbelag ausgegangen.

Die Lärmbelastungen für den Prognosehorizont 2044 sind im Anhang 2 aufgelistet. Die Lärmsituation kann wie folgt zusammengefasst werden:

Strasse	Anzahl Gebäude			Anzahl Personen *	
	Total	> IGW	≥ AW	> IGW	≥ AW
Weissensteinstrasse	60	0	0	0	0
Oberfeldstrasse / Hälegärtlistrasse	17	0	0	0	0

Tabelle 5: Übersicht Lärmsituation Prognosehorizont 2044 ohne Massnahmen.

IGW

*Immissionsgrenzwert*

AW

*Alarmwert*

\* wenn nicht gezählt: *Wohnnutzung Annahme von 3 Personen/Wohneinheit*

*Büronutzung Annahme von 2 Personen/Fenster*

## 4.3. Umfang der Sanierungspflicht

Die Tabelle 5 zeigt, dass im Sanierungshorizont 2044 die massgebenden IGW auch ohne Massnahmen bei keiner Liegenschaft überschritten werden. Somit ist der Kanton für keine Liegenschaft sanierungspflichtig.

Hinweis:

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision (RRB Nr. 2024/2074) wurden entlang der Weissensteinstrasse Wohnzonen von der Empfindlichkeitsstufe (ES) II in die ES III aufgestuft. Dadurch ergeben sich im Vergleich zur Erstsanierung deutlich weniger Überschreitungen der IGW.

---

## 5. Massnahmen

Da die massgebenden IGW auch im Sanierungshorizont 2044 bei allen Liegenschaften eingehalten werden, gilt der Untersuchungsperimeter nicht als sanierungspflichtig. Aus diesem Grund sind keine Massnahmen vorgesehen.

---

## 6. Kosten

Die Lärmschutzmassnahmen (Einbau lärmindernder Beläge im Sinne der Vorsorge) werden im Rahmen des ordentlichen Unterhalts realisiert und finanziert.

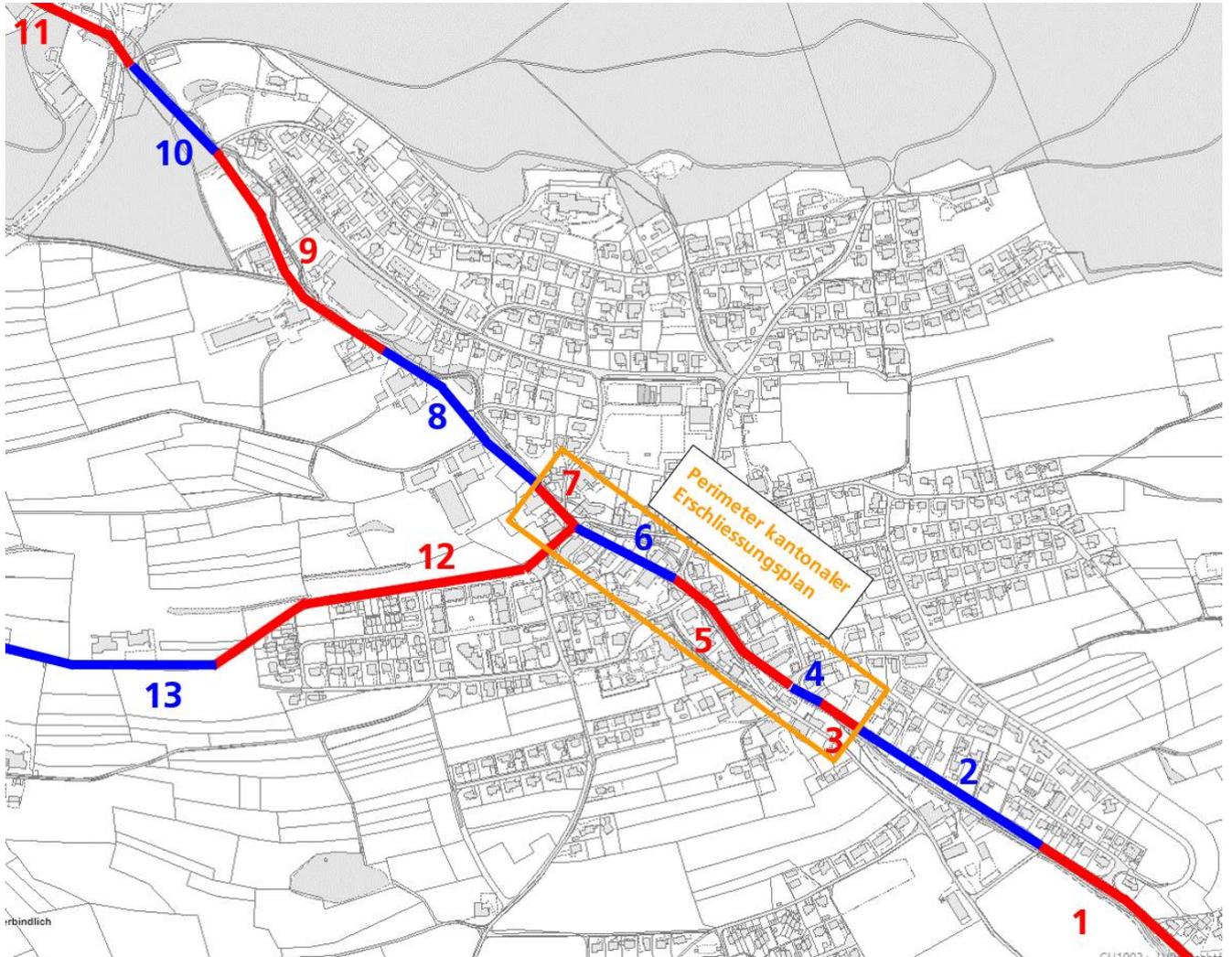
BSB + Partner Ingenieure und Planer AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alain Kunz', with a large, stylized flourish above the name.

Alain Kunz

Biberist, 03.07.2025

## Anhang I Perimeter, Emissionssegmente und berücksichtigte Parameter



Der Perimeter des kantonalen Erschliessungsplanes mit wesentlicher Änderung (orange umrandet) wird in einem separaten Lärmsanierungsprojekt abgehandelt. Die Emissionen dieser Segmente (Nrn. 3 bis 7) wurden im vorliegenden Lärmsanierungsprojekt «Nachsanierung» aber mitberücksichtigt.

Segment Nr.	Strasse	DTV 2024	DTV 2044	Sign. Geschw.	Neigung	Strassentyp SWISS10	Fahrbahndecke 2024	Belagskorrektur 2024	Fahrbahndecke 2044	Belagskorrektur 2044
1	Weissensteinstrasse	5'310	5'550	60	5.5%	VS_50_60 Verbindungsstr.	KB50-2	-2 dB(A)	KB50-0	0 dB(A)
2	Weissensteinstrasse	4'790	5'010	60	5.5%	VS_50_60 Verbindungsstr.	KB50-2	-2 dB(A)	KB50-0	0 dB(A)
3	Weissensteinstrasse	4'790	5'010	60	5.5%	VS_50_60 Verbindungsstr.	KB50-2	-2 dB(A)	KB50-0	0 dB(A)
4	Weissensteinstrasse	4'790	5'010	50	5.3%	VS_50_60 Verbindungsstr.	KB50-2	-2 dB(A)	KB50-0	0 dB(A)
5	Weissensteinstrasse	4'060	4'280	50	5.3%	VS_50_60 Verbindungsstr.	KB50-2	-2 dB(A)	KB50-0	0 dB(A)
6	Weissensteinstrasse	3'240	3'410	50	5.3%	VS_50_60 Verbindungsstr.	KB50-2	-2 dB(A)	KB50-0	0 dB(A)
7	Weissensteinstrasse	1'410	1'490	50	4.4%	VS_50_60 Verbindungsstr.	KB50-1	-1 dB(A)	KB50-0	0 dB(A)
8	Weissensteinstrasse	1'410	1'490	50	4.4%	VS_50_60 Verbindungsstr.	KB50-1	-1 dB(A)	KB50-0	0 dB(A)
9	Weissensteinstrasse	1'410	1'490	50	9.6%	VS_50_60 Verbindungsstr.	KB50-1	-1 dB(A)	KB50-0	0 dB(A)
10	Weissensteinstrasse	970	1'030	50	10.0%	VS_50_60 Verbindungsstr.	KB50-1	-1 dB(A)	KB50-0	0 dB(A)
11	Weissensteinstrasse	970	1'030	30	12.8%	VS_50_60 Verbindungsstr.	KB50-1	-1 dB(A)	KB50-0	0 dB(A)
12	Hälegärtli-/Oberfeldstrasse	1'770	1'840	50	0.0%	VS_50_60 Verbindungsstr.	KB50-0	0 dB(A)	KB50-0	0 dB(A)
13	Oberfeldstrasse	1'770	1'840	80	0.0%	VS_80 Verbindungsstr.	KB50-0	0 dB(A)	KB80-0	0 dB(A)

## Anhang II Lärmbelastungstabelle Teil «Nachsanierung» 2024/2044



**Legende:**

Obj. Nr.: Objekt  
Parz.Nr.: Parzellen-Nummer (Grundbuch)  
ES: Empfindlichkeitsstufe  
Pers.: Personen (Annahme: 3 Pers. pro Wohnung, bei Gewerbe geschätzt)  
Et: Etage  
Lr: Beurteilungspegel [dBA]  
T: Tag (06:00-22:00)  
N: Nacht (22:00-06:00)

>IGW: Überschreitung des Immissionsgrenzwertes  
≥ AW: Erreichung oder Überschreitung des Alarmwertes  
Belag: Belagssanierung  
Geschw.: Geschwindigkeitsreduktion  
LSW: Lärmschutzwand  
SSF: Schallschutzfenster (inkl. Türen)  
100% SSF mit Kostenübernahme 100%, >=AW  
50% SSF mit Kostenübernahme 50%, > IGW III und <AW



# Lärmsanierungsprojekt 2.0 Oberdorf, Nachsanierung

Weissensteinstrasse, Hälegärtlistrasse, Oberfeldstrasse  
Strassenlärmbelastung 2024 und 2044 ohne Massnahmen

Teil Nord

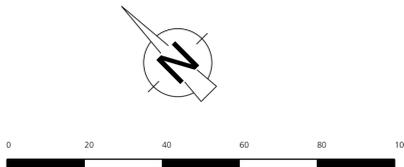
Situation 1 : 1000

Index	Datum	Aenderungen	gez. gepr. gen.	Biberist	korreferiert	geprüft	genehmigt
				25.02.2025			
				gezeichnet: nye	Plan Nr.		
				Grösse: 30 / 141			<b>22359 / 1</b>
				user: nye			
				gedruckt: 25.02.2025 / 08:13:01			
				CAD-File: M:\Oberdorf\22359 Lärmanlungsprogramm 2.0\l_nord_1.dgn	AV- Grundlage vom:		September 2021

## Legende

- Perimeter Lärmsanierungsprojekt
- Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES II
- Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES III
- 420 Objekt-Nr.
- x massgebender Empfängerpunkt

Die Immissionsgrenzwerte IGW werden bei keinem Objekt überschritten.  
Keine Strasse ist sanierungsspflichtig.





# Lärmsanierungsprojekt 2.0 Oberdorf, Nachsanierung

Weissensteinstrasse, Hälegärtlistrasse, Oberfeldstrasse  
Strassenlärmbelastung 2024 und 2044 ohne Massnahmen

Teil West

Situation 1 : 1000

Index	Datum	Aenderungen	gez.	gepr.	gen.	Biberist,	korreferiert:	geprüft:	genehmigt:
						25.02.2025			
						gezeichnet: nye	Plan Nr.		
						Grösse: 30 / 115	<b>22359 / 2</b>		
						user: nye			
						gedruckt:	25.02.2025 / 08:13:01		
						AV- Grundlage vom:	September 2021		
CAD-File: M:\Oberdorf\22359 Lärmsanierungsprogramm 2.0\ell_west_2.dgn									

## Legende

- Perimeter Lärmsanierungsprojekt
- Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES II
- Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES III
- Objekt-Nr.
- massgebender Empfängerpunkt

Die Immissionsgrenzwerte IGW werden bei keinem Objekt überschritten.  
Keine Strasse ist sanierungspflichtig.





# Lärmsanierungsprojekt 2.0 Oberdorf, Nachsanierung

Weissensteinstrasse, Hälegärtlistrasse, Oberfeldstrasse  
Strassenlärmbelastung 2024 und 2044 ohne Massnahmen

Teil Süd

Situation 1 : 1000

## Legende

-  Perimeter Lärmsanierungsprojekt
-  Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES II
-  Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES III
-  Objekt-Nr.
-  massgebender Empfängerpunkt

Die Immissionsgrenzwerte IGW werden bei keinem Objekt überschritten.  
Keine Strasse ist sanierungspflichtig.



Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Biberist,	korreferiert:	geprüft:	genehmigt:
	25.02.2025					25.02.2025			
						gezeichnet: nye	Plan Nr.		
						Grösse: 30 / 105			22359 / 3
						user: nye			
						gedruckt:		25.02.2025 / 08:13:01	
						AV- Grundlage vom:		September 2021	

